

# Beitragsordnung Health Media Award e.V.



## Präambel

Rechtsgrundlage für die Beitragsordnung ist § 5 der Satzung des Health Media Award e.V. Die Beitragsordnung soll den Zweck des Vereins, die Förderung der Gesundheitsaufklärung auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene, u.a. durch die Verleihung eines Zertifikats und/oder Awards, dem Health:Angel, sowie der in der Satzung aufgeführten Vereinszwecke, finanziell unterstützen. Darüber hinaus soll mit der Beitragsordnung der Verein auch finanziell in die Lage versetzt werden, als Träger des Wettbewerbs „Health Media Award“ und Ausrichter der hiermit einhergehenden Preisverleihung agieren zu können. Zu diesem Zweck erhebt der Verein die Fördermitgliedsbeiträge.

## (1) Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag

Abweichend vom Jahresumsatz, können bei Fördermitgliedern die Unternehmensgröße bzw. die Anzahl der Mitarbeiter für die Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrages herangezogen werden. Grundsätzlich richtet sich die Berechnung des Mitgliedsbeitrages nach der Anzahl der Arbeitnehmer, zuzüglich der Anzahl der Inhaber, der Anteilseigner, der Geschäftsführer und der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Bei Verbänden ist die Mitgliederanzahl heranzuziehen. Sie ist mit der Mitarbeiterzahl eines Unternehmens gleichzustellen. Bei gemeinnützigen Organisationen oder Existenzgründern (Start up's), entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu entrichteten Mitgliedsbeitrages.

## (2) Staffelung des Mitgliedsbeitrages

Der Mindestbeitrag für jedes Fördermitglied, bis zu einer Anzahl von 50 Mitarbeitern, beträgt bei einer Jahresmitgliedschaft 2.100,00€ pro Jahr bzw. 175,00€ monatlich. Darüber hinaus gilt nachfolgende Staffelung:

Unternehmen von

51 bis 100 Mitarbeitern:	250,00€ / Monat
101 bis 200 Mitarbeitern:	500,00 / Monat
201 bis 500 Mitarbeitern:	750,00 / Monat
501 bis 1.000 Mitarbeitern:	1.000,00 / Monat
1.001 bis 3.000 Mitarbeitern:	1.250,00 / Monat
3.001 bis 4.000 Mitarbeiter:	1.500,00 / Monat
4.001 bis 5.000 Mitarbeiter:	2.000,00 / Monat
5.001 bis 5.999 Mitarbeiter:	2.500,00 / Monat
ab 6.000 Mitarbeiter:	3.000,00 / Monat.

Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben. Alle Fördermitgliedsbeiträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt.

### (3) Fälligkeit der Fördermitgliedsbeiträge

Die Fördermitgliedsbeiträge sind für die ersten 12 Monate nach Aufnahme in den Verein Health Media Award e.V. im Voraus, nach Ausstellung einer Rechnung durch das Fördermitglied, binnen 21 Tagen zu leisten. Ein Beitritt im 2. Halbjahr des Kalenderjahres ist zum jeweils halben Beitragssatz der entsprechenden Stufe möglich.

#### 3.1

Die Fördermitgliedsbeiträge sind am 5. Januar eines jeden Kalenderjahres, bzw. zum Zeitpunkt des Eintrittes in den Verein des Health Media Award e.V. eines neuen Fördermitglieds fällig. Nach Kündigung der Fördermitgliedschaft und des Erlöschens der Fördermitgliedschaftsrechte erfolgt keine anteilige Rückzahlung des jährlichen Fördermitgliedsbeitrages. Im Falle der Erteilung eines Lastschriftmandats des Fördermitglieds an den Verein Health Media Award e.V., reduziert sich der Fördermitgliedsbeitrag um 15% je Monat.

#### 3.2

Das Fördermitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags Sorge zu tragen. Ist der Fördermitgliedsbeitrag zum Fälligkeitszeitpunkt (siehe 3.1) bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Fördermitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Fördermitglieds zum Zeitpunkt, soweit ein Lastschriftverfahren vereinbart, bei der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Fördermitglied dem Verein gegenüber für sämtliche Kosten, die dem Verein mit der Einziehung des Fördermitgliedsbeitrages (Inkasso) sowie für eventuelle Rücklastschriften entstehen. Entsprechendes gilt, wenn kein Lastschriftmandat durch das Fördermitglied erteilt wurde.

#### 3.3

Bei Mahnungen, hinsichtlich ausgebliebener bzw. verspäteter Fördermitgliedsbeitragsleistungen, werden Mahngebühren von € 75,00 pro Mahnung erhoben. Inkassokosten werden durch den vom Verein Health Media Award e.V. beauftragten Inkassounternehmen 1:1 an das Fördermitglied weiterberechnet.

### (4) Vereinskonto

Beitragsleistung sind auf das Konto des Verein Health Media Award e.V. zu zahlen.

<b>IBAN:</b>	<b>DE59 3705 0198 1934 3876 12</b>
<b>BIC</b>	<b>COLSDE33XXX (Sparkasse KölnBonn)</b>
<b>Kontoinhaber:</b>	<b>HEALTH MEDIA AWARD e.V.</b>

Überweisung auf andere Konten werden nicht als Zahlung anerkannt.

### (5) Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Der Verein Health Media Award e.V. behält sich die Anpassung der Fördermitgliedsbeiträge, je nach Entwicklung der Marktsituation, ausdrücklich vor.

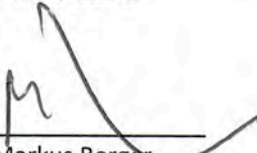
### (6) Datenschutz

Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO und BDSG werden im Rahmen des Beitragsverfahrens beachtet.





genehmigt durch Vorstandsbeschluss am 5.11.2018  
Der Vorstand



Markus Berger,  
1. Vorsitzender



Dr. jur. Rainer Weck,  
stv. Vorsitzender

